

Akkordtarif für Nachführungsarbeiten

Autor(en): **Bertschmann, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **23 (1925)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-189022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

lung der Bestandteile dieser Vermessungswerke kann nach und nach erfolgen.

Bisheriger Art. 19, Abs. 1, unverändert. Abs. 2, Satz 1, entspricht dem Sinne nach dem bisherigen Absatz 2 des Art. 19. Satz 2 und 3 dieses Absatzes sind neu.

Sämtliche Vermessungswerke, die den Anforderungen von Art. 19, lit. a—e, nicht oder nur teilweise genügten, wurden *provisorisch* anerkannt. Sie dienen bis auf weiteres für die Anlage und Führung des Grundbuches, im Sinne von Art. 40, Abs. 2, Schlußtitel des Zivilgesetzbuches. Die Gebiete dieser provisorisch anerkannten Vermessungen sind im allgemeinen Vermessungsprogramm des Bundes für die Neuvermessung vorgesehen. Die Erneuerung dieser Vermessungswerke erfolgt, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Die Notwendigkeit für eine vollständige Neuvermessung des Gemeindegebietes wird eintreten, wenn eine durchgreifende Güterzusammenlegung stattfindet, oder wenn das Vermessungswerk durch seine langjährige Inanspruchnahme unbrauchbar geworden ist. In vielen Fällen wird es aber zweckmäßig sein, die Erneuerung der Bestandteile dieser Vermessungswerke nicht auf einmal, sondern nach und nach vorzunehmen. So kann beispielsweise vorerst die Neuerstellung des Uebersichtsplanes, der ungenügend ist oder überhaupt fehlt, für die Kantone oder die Gemeinden aus volkswirtschaftlichen Interessen (Bau- und Meliorationswesen, Land- und Forstwirtschaft) oder für den Bund zur Erneuerung der offiziellen Kartenwerke notwendig werden, während die Neuanlage des übrigen Teiles der Vermessung erst später, unter Umständen nach mehreren Jahren oder nach Jahrzehnten erforderlich wird.

(Schluß folgt.)

Akkordtarif für Nachführungsarbeiten.

Am 10. Januar 1925 tagte unter dem Vorsitz von Th. Baumgartner, Küsnacht, eine zweite Konferenz zur Beratung des vom S. V. P. G. aufgestellten Nachführungs-Akkordtarifes, diesmal in Luzern, im Hotel Wildenmann. In Anbetracht der allgemeinen Bedeutung der Frage der Akkordarbeit bei den Nach-

führungen war die Oltener Konferenz erweitert worden. Mit Ausnahme von Freiburg ordneten alle Sektionen und Gruppen ihre Vertreter ab. Außer dem vollzähligen Zentralvorstand und dem Redaktor unserer Zeitschrift waren erschienen als Delegierte der Sektionen Ostschweiz: Boßhardt; Zürich-Schaffhausen: Bertschmann; Graubünden: Halter; Tessin: Maderni; Waldstätte: Merian; Aargau-Basel-Solothurn: Rahm; Bern: von Auw; Waadt: Jatton; Genf: Pauchaud; Wallis: Pellanda; als Delegierte der Gruppen S. V. P. G.: Werffeli, Schärer und Allenspach; des S. V. A. G.: Widmer; des neugegründeten Verbandes der Beamten-Grundbuchgeometer: Sporrer.

Die Konferenz von Olten hatte eine fünfköpfige Kommission beauftragt, eine Reihe von Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Tarif zu prüfen. Werffeli referierte in eingehender Weise über die Arbeiten dieser Spezialkommission. Sie führten zu einer Umgestaltung des ersten Tarifes, so, daß der bereinigte Entwurf nach längerer Diskussion ohne Abänderungen gutgeheißen werden konnte. Es würde zu weit führen, den Tarif hier zu erläutern. Interessenten können sich an die Vertreter der Vereine wenden; sie besitzen alle Duplikate des Tarifes.

Bei der Behandlung der Frage über das weitere Vorgehen wurde von Sporrer die Ansicht vertreten, der S. G. V. sollte die Akkordarbeit bei Nachführungen nicht billigen. Durch zu weitgehende Verwendung von Hilfskräften, die eine Folge der Annahme des Akkordsystems sei, würden die Vermessungswerke Schaden nehmen. Eine tadellose Nachführung sei nur beim Regiesystem gewährleistet. Bertschmann stellte den Antrag, im Interesse der Qualität der Nachführungen in die allgemeinen Bestimmungen des Akkordtarifes den Passus aufzunehmen: „Die Ansätze basieren auf dem Mitteltaglohn. Die Hauptarbeiten sollen durch Grundbuchgeometer ausgeführt werden.“ Ein hierauf von Scherrer vorgebrachter Ordnungsantrag, die Beschlußfassung über den erwähnten Antrag zu verschieben, bis eine Delegation mit dem eidgenössischen Grundbuchamte verhandelt habe, fand mehrheitlich Zustimmung in der Meinung, daß die Frage vom Delegationsmitgliede des Zentralvorstandes bei den Verhandlungen aufgeworfen werden solle. Allenspach stellte namens des S. V. P. G. den

Antrag auf Wahl einer Delegation aus dem Schoße der Konferenz, die unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und die Hauptversammlung des S. G. V. mit dem eidgenössischen Grundbuchamte verhandle. Auf die stillschweigende Zustimmung der Konferenz zum Antrag erfolgte die Wahl einer Kommission, bestehend aus den Herren Mer-moud, Werffeli, Schärer, Panchaud, Widmer und Sporrer. Der Zentralvorstand wird beim eidgenössischen Grundbuchamt eine Konferenz zur Besprechung des Nachführungs-Akkordtarifes nachsuchen.

Zürich, 1. Februar 1925.

Der Aktuar der Konferenz:
S. Bertschmann.

Vortragskurs

der

der deutschsprechenden Sektionen des S. G. V.

am 6. und 7. März 1925 in Zürich.

P R O G R A M M :

Freitag, den 6. März.

- 8—10 Uhr: Demonstration der optischen Distanzmesser der Herren Werffeli, Wild und Boßhardt für die Mitglieder des S. V. P. G.
- 10—11 Uhr: Vortrag von Herrn Vermessungsinspektor Baltensperger: „Polarkoordinatenmethode mittelst optischer Distanzmessung.“
- 11—12 Uhr: Vortrag von Herrn Stadtgeometer Bertschmann: „Einführung in die Wirkungsweise der optischen Distanzmesser der Herren Werffeli, Wild, Boßhardt und Dr. Engi.“
- 12½ Uhr: Freie Vereinigung zum Mittagessen im Restaurant „Du Nord“.
- 14—18 Uhr: Demonstration der optischen Distanzmesser der Herren Werffeli, Wild und Boßhardt.
- 20—21½ Uhr: Experimentalvortrag von Herrn Prof. Dr. Tank über Radiotelegraphie und -Telephonie und ihre Verwendung im Dienste der Erdmessung.